

Harald Müller

Urheberrechte zwischen Wissenschaft, Universität und Rundfunkanstalt

Ein Rechtsgutachten zur Auslegung von § 53 UrhG im Hinblick auf die Archivierung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen durch Bibliotheken

1 Einleitung

Wenn man als kundiger Bibliothekar arglos in einer Verbunddatenbank „herumwühlt“, so kann es geschehen, daß man unverhofft auf folgenden Titel stößt:

*Huntemann, Hanne: Ein Weg zum Glück : Buddhismus in Deutschland. - Mainz: ZDF 1993. - Videokassette (VHS).*¹

Recherchiert man daraufhin etwas gezielter, so findet sich z.B. eine Titelaufnahme für das:

*Funkkolleg „Literarische Moderne“. - Heidelberg: Süddt. Rundfunk 1993. - 31 Audio-kassetten.*²

Eine detaillierte Suche im Datenbestand des Südwestdeutschen Bibliotheksverbunds fördert noch viele derartige Titel zu Tage. Wechselt man sodann in den OPAC der örtlichen Universitätsbibliothek, so stellt man schnell fest, daß er noch weitaus mehr Titel von Video-

1 Südwestdeutscher Bibliotheksverbund Konstanz, Ident-Nr. 3543652.

2 SWB-Verbund Konstanz, Ident-Nr. 3573537.

/Audiokassetten mit Fernseh-/Rundfunksendungen nachweist als der regionale Bibliotheksverbund³.

Es ist nämlich längst kein Geheimnis mehr, daß so manche wissenschaftliche Bibliothek fast schon regelmäßig Rundfunk- und Fernsehsendungen auf Ton- bzw. Videokassetten aufzeichnet, katalogisiert und zur Präsenznutzung zur Verfügung stellt. Diese von den Bibliotheken faktisch selbst hergestellten AV-Medien erfreuen sich im Forschungs- und Lehrbetrieb der Hochschulen einer regen Nachfrage. Nicht jedoch allein bei den darauf spezialisierten Medienwissenschaftlern, wie man auf den ersten Blick meinen möchte, sondern bei Angehörigen eigentlich aller Fakultäten. Zwar liegt bei einer Kunsthochschule der Schwerpunkt der Themen in den Bereichen Malerei, Theater, Ballett und Film, während hingegen Angehörige einer medizinischen Fakultät eher Sendungen mit medizinischen Inhalten bevorzugen. Obwohl die Masse der täglich gesendeten Rundfunk- und Fernsehprogramme hauptsächlich der Unterhaltung und Zerstreuung der Bevölkerung zu dienen bestimmt scheint, findet sich darunter doch eine nicht unerhebliche Anzahl von Sendungen mit künstlerischem oder informativem Charakter, die von ihren Inhalten her das Interesse der Wissenschaft auf sich ziehen. Um diesem Bedürfnis zu entsprechen, speichern und katalogisieren die meisten Universitätsbibliotheken in großem Umfang die für den Wissenschaftsbetrieb relevanten Sendungen.

Da für Forschung und Lehre in der heutigen Medienwelt eine intensive Beschäftigung mit den jeweiligen AV-Werken unverzichtbar ist, entspricht also die Aufzeichnung von Rundfunk-/Fernsehsendungen durch wissenschaftliche Bibliotheken grundsätzlich einem dringenden akademischen Bedürfnis. Dennoch wird im Kollegenkreis eigentlich nur hinter vorgehaltener Hand über die Frage nach der Rechtmäßigkeit dieser bibliothekarischen Tätigkeit diskutiert. Muß daraus der Schluß gezogen werden, daß eine Aufzeichnung von

3 Z.B. HEIDI = OPAC der UB Heidelberg: Signatur 87 VA 80 über AVA / Dok-Nr 03472390, Das Buschgespenst : DDR-Fernsehfilm n. e. Erzählung von Karl May / Darst.: Rolf Ludwig, Kurt Böwe, Marianne Wünscher ..., Regie: Vera Löbner. - Berlin (Ost) : DDR-Fernsehen. - 1 Videokassette {VHS} (170 Min.) Fernsehmitschnitt: S. 3, 28.3.87

Rundfunk-/Fernsehprogrammen eventuell rechtswidrig ist, oder fehlt den Bibliothekaren nur das nötige juristische Wissen?

Die DBI-Rechtskommission hatte in den vergangenen Jahren mehrfach die Gelegenheit, Einzelfragen von Bibliotheken zu dieser Thematik zu beantworten⁴. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen nachfolgend zusammenfaßt werden. Jedoch kann es nicht lediglich darum gehen, bereits bekannte Informationen erneut wiederzugeben. Vielmehr soll es Ziel dieses Gutachtens sein, neue *juristische* Aspekte des Umgangs mit Fernseh- und Rundfunkprogrammen in Bibliotheken zu vermitteln.

2 Rundfunk- und Fernsehsendungen in Bibliotheken

2.1 Die Präzisierung des Themas

Eine Kombination der Begriffe „Bibliothek“ und „Rundfunk-/Fernsehprogramm“ enthält viele reizvolle Aspekte. So könnte man sich an eine scharfsinnige und geistreiche Analyse von Rundfunk- und Fernsehprogrammen im Hinblick auf die Darstellung von Bibliotheken machen. Obwohl z.B. solche Filme wie „Der Name der Rose“ oder „Der Himmel über Berlin“ Bibliotheken als zentrale Handlungsorte verwenden, muß dieses sicherlich höchst interessante Sujet auf einen anderen Zeitpunkt vertagt werden. Auch das eher profane Thema „Abhörplätze in Bibliotheken und Rundfunkgebühr“ wurde bereits an anderer Stelle behandelt⁵.

Angesichts einer rapide wachsenden Medienlandschaft scheint es dringend geboten, einige Aspekte der *juristischen* Probleme bei der Aufzeichnung, Archivierung und Benutzung von Fernseh- und Rundfunkprogrammen in Bibliotheken nach gegenwärtiger Rechtslage zu

4 Vgl. etwa: Wiedergabe und Benutzung audiovisueller Medien in Bibliotheken : Gutachten der Rechtskommission des DBI. - Berlin: DBI, 1986. - ISBN 3-87068-361-9

5 Vgl. Harald Müller: Rundfunkgebührenpflicht und Bibliotheken. In: Bibliotheksdienst 19 (1985) S. 274-285.

untersuchen. Ein erfahrener Bibliotheksjurist wird sofort mit dem Einwand zu kontern versuchen, dies sei ein altes Thema, das bereits vor über 10 Jahren höchst kompetent abgehandelt worden sei. Eine ehrliche Antwort darauf kann nur lauten: Das ist vollkommen richtig. *Paul Katzenberger* hatte schon 1984 ein Gutachten „Urheberrechtliche Fragen bei der Aufzeichnung von Fernsehsendungen durch Universitätsbibliotheken“ veröffentlicht⁶.

Katzenberger, ein Urheberrechtsspezialist, kein Bibliothekar, war zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- Die Aufzeichnung von Funksendungen im konkreten Auftrag eines Benutzers ist jeder Bibliothek gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG (alte Fassung) rechtlich gestattet.
- Für eine Aufzeichnung von Sendungen „auf Vorrat“, sodann eine Archivierung, Katalogisierung und Ausleihe kann sich zumindest eine wissenschaftliche Bibliothek auf eine originär eigene Befugnis berufen. Ihr Handeln bleibt solange von § 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG (a. F.) gedeckt, solange sie die bespielten Kassetten lediglich an Hochschulangehörige (Studenten, Lehrpersonal) ausleiht.

Nachdem *Katzenberger* sein Gutachten veröffentlicht hatte, wurde das Urheberrechtsgesetz mehrmals novelliert⁷. Da sich die Rechtslage also geändert hat, müßten die Ergebnisse *Katzenbergers* am neuen Recht verifiziert werden. Aber diese neuere Untersuchung wurde auch bereits veröffentlicht. *Klaus Peters* legte 1987 (2. Aufl. 1989) eine sehr ausführliche Arbeit über „Urheberrechtsfragen audiovisueller Medien“ vor⁸. Darin schränkt er die

6 Bibliotheksdienst 18 (1984) S. 1152-1159. Ihm folgend das in FN 4 zitierte Gutachten der DBI-Rechtskommission.

7 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, vom 9. September 1965 mit Änderungen vom 10. November 1972, 24. Juni 1985, 7. März 1990 und 9. Juni 1993.

8 Hamburg, Augsburg: AjBD. - XVII, 211 S. (Arbeitshefte der AjBD; 11)

Schlußfolgerungen von *Katzenberger* erheblich ein. *Peters* hält insbesondere eine Aufzeichnung von Rundfunk-/Fernsehprogrammen auf Vorrat für nicht rechtmäßig⁹.

Aber auch die rechtlichen Überlegungen von *Peters* sind mittlerweile fast 10 Jahre alt. Die Fernseh- und Rundfunklandschaft hat sich radikal verändert. Immer mehr Anbieter drängen in einen dualen Markt, der nach den Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts von einem Nebeneinander öffentlicher und privater Programmveranstalter geprägt ist. Die Propheten digitaler Übertragungstechniken versprechen für die nahe Zukunft mehrere Hundert Programme über Satellit und Kabel. Rundfunk- und Fernsehprogramme werden also immer zahlreicher und ganz offensichtlich für Forschung und Lehre auch immer wichtiger. Dies belegen die zahlreichen Anfragen an die DBI-Rechtskommission bezüglich juristischer Probleme bei der Aufzeichnung von Funksendungen. Denn der Alltag in vielen Bibliotheken zeichnet sich mittlerweile durch eine planmäßige und massenhafte Aufzeichnung von Programmen aus.

Die Gutachten von *Katzenberger* und *Peters* müssen deshalb überprüft und an neuen rechtlichen Entwicklungen gemessen werden.

2.2 Die rechtliche Kernaussage des *Katzenberger*-Gutachtens

Katzenberger beginnt seine Ausführungen mit dem Hinweis, daß bekanntermaßen jedermann eine Rundfunk-/Fernsehsendung gemäß § 53 Abs. 1 UrhG (a.F.) „zum persönlichen Gebrauch“ aufzeichnen, d.h. auf einem geeigneten Träger (z.B. einer Videokassette) festhalten darf. Aus Sicht des Urheberrechts handelt es sich bei diesem Vorgang um eine „Vervielfältigung“, die grundsätzlich dem Urheber ausschließlich vorbehalten ist (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG). Unter Urheberrechtsexperten herrschten früher gewisse Unsicherheiten über die Reichweite des Begriffs „persönlicher Gebrauch“ im alten Gesetzestext. Vielleicht hat sich der Gesetzgeber deshalb für die Formulierung „privater Gebrauch“ im seit 1985 gültigen Gesetz entschlossen.

⁹ Peters, aaO., S. 120.

Das Urheberrechtsgesetz stellt nun dem „privaten (vor 1985: persönlichen) Gebrauch“ den „sonstigen eigenen, z.B. wissenschaftlichen Gebrauch“ gegenüber (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG in der seit 1985 gültigen Fassung). Eine Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes (z.B. die Aufzeichnung einer Fernsehsendung) ist zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch gestattet, wenn und soweit sie zu diesem Zweck geboten ist. Es ist ferner erlaubt, die Vervielfältigung durch einen Dritten herstellen zu lassen (§ 53 Abs. 1 S. 2 UrhG). Nach Katzenberger bedeutet das, daß Bibliotheken zunächst eine von den Bibliotheksbenutzern abgeleitete Aufzeichnungsbefugnis für Funksendungen zukommt, die jedoch die Nachteile mit sich bringt, daß die Kassetten von der Bibliothek nicht archiviert, katalogisiert und weiter ausgeliehen werden dürfen. Vielmehr seien sie nach Benutzung zu löschen.

Da Hochschulbibliotheken als Amtsaufgabe die Förderung von Forschung, Lehre und Studium obliegt, hält *Katzenberger* außerdem ein originär eigenes Recht wissenschaftlicher Bibliotheken zur Aufnahme von Fernseh-/Rundfunkprogrammen, sowie zur Ausleihe der Audio-/Videogramme an Benutzer mit gewissen Einschränkungen für vom Gesetz gedeckt. Eine Aufzeichnung „auf Vorrat“ sieht er als rechtmäßig an. Er verneint lediglich die Ausleihmöglichkeit an externe, nicht der Universität angehörende Bibliotheksbenutzer.

2.3 Die Gegenposition von *Peters*

Peters stimmt den Thesen *Katzenbergers* nur im ersten Teil zu. Zwar hält er eine Aufzeichnung von Rundfunk-/Fernsehprogrammen im konkreten Auftrag eines Bibliotheksbenutzers für rechtlich zulässig. Dagegen sieht er eine Vervielfältigung von Sendungen „auf Vorrat“, d.h. eine planmäßige Sammlung als rechtswidrig an¹⁰. Er begründet seine Ansicht hauptsächlich damit, daß für selbst aufgenommene Audio-/Videogramme in einer Bibliothek kein „eigener Gebrauch“ im Sinne des § 53 UrhG denkbar wäre.

10 *Peters*, aaO., S. 120 f.

Wenn die juristische Bewertung von Peters zutreffen würde, dann müßte bibliothekarisches Handeln in erheblichem Umfang als rechtswidrig angesehen werden. Denn die alltägliche Praxis in Bibliotheken deckt sich keineswegs mit *Peters* rechtlichen Vorgaben. An folgenden Tatsachen kommt ein kundiger Betrachter einfach nicht vorbei:

- Wie bereits eingangs erwähnt, stellt die planmäßige Aufzeichnung von Funksendungen in Bibliotheken eine vielerorts geübte Praxis dar.
- Medienforschung und -ausbildung gehört zu den etablierten Wissenschaftsfächern.
- Information wird nicht mehr ausschließlich über Printmedien verbreitet, sondern zunehmen auch über AV-Medien.

Betrachtet man unter diesen Aspekten noch einmal die juristischen Argumentationen von *Katzenberger* und *Peters* für ihre jeweiligen Ergebnisse, so fällt auf, daß allein *Katzenberger* kulturpolitische Überlegungen anstellt. So weist er z.B. darauf hin, daß Rundfunkanstalten für einzelne Videogramme „exorbitante Preise“ verlangen würden, die letztendlich für eine wissenschaftliche Beschäftigung mit den Inhalten prohibitiv wirken. Ferner betont er den Wissenschaftscharakter von Hochschulbibliotheken. *Peters* dagegen argumentiert ausschließlich auf den Wortlaut des Urheberrechtsgesetzes bezogen. Insbesondere basiert seine gesamte Auslegung des Gesetzes im Hinblick auf die Aufzeichnung von Funksendungen auf einer spitzfindig wirkenden Auslegung des Begriffs „eigener Gebrauch“. Nach seiner Meinung liegt bei der Ausleihe von Video-/Audiokassetten an Studenten und Lehrpersonal einer Hochschule kein eigener Gebrauch der Institution vor. Auf die durch Rechtsprechung und Literatur untermauerte Gegenposition von *Katzenberger* geht *Peters* fast nicht ein. Deshalb vermag seine Schlußfolgerung auch nicht zu überzeugen.

Katzenberger konzentriert sich in seinem Gutachten, im Unterschied zu *Peters*, schließlich noch ausführlich auf die Formulierung des Gesetzes „soweit erforderlich“, welcher in der seit 1985 gültigen Fassung des § 53 UrhG der Begriff „geboten“ entspricht. Allerdings meint er, es sei „weitgehend ungeklärt, wann diese Voraussetzung erfüllt ist bzw. nicht vorliegt“. Könnte in der bislang offensichtlich fehlenden Klärung des Begriffs „geboten“ viel-

leicht ein Ansatzpunkt für weitere rechtliche Überlegungen im Hinblick auf die Sammlung von Rundfunk-/Fernsehsendungen durch Bibliotheken liegen?

2.4 Der Begriff „wenn und soweit geboten“ in § 53 Abs. 2 S. 2 UrhG

Peters vertritt zwar die Meinung, eine Aufzeichnung von Sendungen sei nur auf konkrete Anforderung, nicht aber auf Vorrat gestattet. Gleichwohl räumt er ein, daß Funk-Sendungen oft nur mit unangemessenem Aufwand und Preis zu beschaffen seien. Leider beschäftigt er sich aber nicht weiter mit diesem Gedanken, geht insbesondere nicht auf Erwägungen *Katzenbergers* zum „Gebotensein“ ein.

Gerade weil *Katzenberger* den Rechtsbegriff „geboten“ nur ansatzweise, *Peters* ihn so gut wie gar nicht untersucht, halte ich es für richtig, die Frage der Rechtmäßigkeit einer Sammlung von Rundfunk-/Fernsehsendungen durch Bibliotheken an diesem Punkt zu vertiefen. Welche tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen konkretisieren den Rechtsbegriff „geboten“ in § 53 Abs. 2 S. 1 UrhG? Ist die Aufzeichnung von Funksendungen durch Bibliotheken etwa geboten, weil sie für die Benutzer die einzig realistische, d.h. organisatorisch und wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit darstellt, sich Kenntnis vom Inhalt der Sendungen zu verschaffen?

2.5 Der Zugang zu bereits ausgestrahlten Sendungen

Rundfunk- und Fernsehsendungen gehören aus Sicht des Konsumenten zu den flüchtigen Medien. Genauso wie Vorträge, Theater-, Ballett- und Konzertaufführungen stellen sie eine besondere Werkgruppe dar, die auch im Urheberrechtsgesetz durch spezielle Bestimmungen geschützt werden¹¹. Mit den technischen Mitteln von Film, Photographie, Video und Tonband können diese Werke für eine zukünftige Betrachtung festgehalten, d.h. rechtstechnisch gesehen „vervielfältigt“ werden. Viele bzw. sogar die meisten Rundfunk-/Fernseh-

11 Vgl. §§ 15, 19-22, 73 ff. UrhG

programme werden vor oder während der Ausstrahlung mit einer dieser Techniken aufgezeichnet. Ein eigener Berufszweig, die Medienarchivare, beschäftigt sich mit Herstellung, Erschließung und Benutzung solcher Aufzeichnungen.

Hat der normale Bürger, der Student oder Wissenschaftler die Möglichkeit, sich Kenntnis vom Inhalt solcher Aufzeichnungen in einem institutionellen Rahmen und zu Bedingungen zu verschaffen, die dem Zugang zu sonstigen Medien, wie Büchern, Zeitschriften oder Schallplatten, zumindest entsprechen? Oder muß die Aufzeichnung von Sendungen durch Bibliotheken als einzige Möglichkeit angesehen werden, um dem Nutzer den Zugang zu den Inhalten zu verschaffen?

a. Rundfunkanstalten

Die öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten unterhalten alle z.T. höchst umfangreiche Schall- und Bildarchive. In diesen Archiven werden neben ungesendeten Medien für zeitweise oder dauernd Aufzeichnungen aller Eigenproduktionen aufbewahrt. Die archivierten Medien werden formal und inhaltlich erschlossen.

Die Rundfunkarchive der einzelnen Sender dienen in erster Linie und hauptsächlich journalistischen Zwecken der Rundfunkmitarbeiter, stellen für diese eine Hauptquelle bei der täglichen Arbeit dar. Eine freie, öffentliche Benutzung durch die Bevölkerung ist weder derzeit, noch zukünftig überhaupt vorgesehen. Deshalb können sämtliche Erschließungsmittel von Rundfunkarchiven, wie Kataloge, Dokumentationen und Datenbanken auch nur intern benutzt werden. Eine Kenntnisnahme vom Inhalt der Aufzeichnungen durch externe Wissenschaftler, Studenten oder Journalisten ist nur sehr eingeschränkt möglich. Die Rundfunkarchive unterliegen keiner gesetzlich formulierten Archivierungspflicht für ihre Medien. Vielmehr entscheiden die Medienarchivare selbst nach eigenem Ermessen, welche Aufzeichnungen wie lange aufbewahrt werden. So kann es auch nicht überraschen, daß keinerlei gesetzliche Grundlage für die Existenz der Archive in den Rundfunkanstalten zu finden ist.

b. Das Deutsche Rundfunkarchiv (DRA)

Das Deutsche Rundfunkarchiv¹² wurde 1952 von den ARD-Intendanten als „Lautarchiv des deutschen Rundfunk“ gegründet. Es arbeitet in der Form einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit den Zielen der Sammlung, Archivierung und Erschließung von Ton-, Bild- und Schriftdokumenten im Dienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Ferner dient das Deutsche Rundfunkarchiv gemeinnützigen Zwecken, indem es für Wissenschaft, Forschung, Kunst, Unterricht und Information allgemein öffentlich zugänglich ist¹³.

Das DRA sammelt auf Ton- und Bildträgern aller Art Rundfunk-/Fernsehsendungen, deren geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert ihre Archivierung und Nutzbarmachung rechtfertigt. Dabei handelt es sich jedoch nur um ausgewählte Programme nach dem Ermessen der einzelnen Sender. Eine Ablieferungspflicht besteht nicht. Das DRA nimmt für wichtige Hörfunk- und Fernsehproduktionen eine zentrale Dokumentation vor. Entscheidend ist die überregionale Bedeutung der Produktion, da die regionale Dokumentation umfassend von den Archiven der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wahrgenommen wird. Es existiert also beim DRA eine Art zentrales, öffentlich zugängliches Nachweisinstrument über den Bestand der Rundfunk-/Fernseharchive vergleichbar den Zentralkatalogen bzw. Verbundsystemen der Bibliotheken, aber mit selektivem Inhalt. Die Benutzung der AV-Bestände des DRA ist zwar für jedermann möglich, jedoch mit zwei nicht unerheblichen Einschränkungen: Der potentielle Nutzer muß nach Frankfurt/Main (bzw. Berlin) fahren, und die Nutzung ist für ihn stets kostenpflichtig¹⁴. Schließlich sollte noch beachtet werden, daß das Deutsche Rundfunkarchiv nicht auf gesetzlicher, sondern auf privatrechtlicher Grundlage arbeitet.

12 Bertramstr. 8, 60320 Frankfurt/Main und Rudower Chaussee 3, 12489 Berlin.

13 Vgl. DRA-Faltblatt Öffentlichkeitsarbeit, Stand: September 1994.

14 Informationsvermittlung: DM 200,-/Std.; DM 50,-/Std. für wissenschaftliche Zwecke. Nutzung von Bild- und Tonträgern: nach Aufwand.

c. Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Die Erwähnung eines „klassischen“ Archivs im Zusammenhang mit der Aufzeichnung und Benutzung von Radio-/Fernsehprogrammen wirkt auf den ersten Blick hin überraschend. Archive sind allgemein bekannt als Institutionen, die vornehmlich Schriftgut wie Akten, Urkunden, Nachlässe usw. aufbewahren. Mit AV-Medien wurden sie bislang nicht in Verbindung gebracht.

Die Verhältnisse scheinen sich jedoch insoweit zu ändern. Am 17. November 1988 wurde nämlich zwischen dem Süddeutschen Rundfunk (SDR) und dem Land Baden-Württemberg ein Vertrag über „die Verwahrung, Erhaltung, Erschließung und Nutzung von Hörfunk- und Fernsehproduktionen des Süddeutschen Rundfunks“ geschlossen¹⁵. Zweck des Vertrages ist die Erhaltung von Hörfunk- und Fernsehproduktionen des Süddeutschen Rundfunks, die für die Erforschung und Darstellung der Geschichte des Landes Baden-Württemberg bleibenden Wert besitzen¹⁶.

Im einzelnen bestimmt der Vertrag, daß Sendungen mit landesgeschichtlich relevanten Aussagen oder historischem Wert vom SDR entweder hinterlegt oder vom Hauptstaatsarchiv aufgezeichnet werden (§ 1 des Vertrages). Die Mitschnitte werden nach archivfachlichen Grundsätzen verwahrt und erschlossen (§ 4). Eine Nutzung der Bild- und Tonträger bedarf der vorherigen Einwilligung des SDR, außer es liegt ein wissenschaftlicher Zweck vor oder es soll über Tagesfragen unterrichtet werden oder es geht um die Inhaltsvermittlung von seit mindestens zwei Jahren vergriffenen Werken (§ 8). Im Zweifelsfall entscheidet der SDR, ob die Nutzungsvoraussetzungen vorliegen. Der Zustimmung des SDR bedarf die Anfertigung von Kopien, die Ausleihe oder Aufnahme in den Leihverkehr. Der Vertrag kann gekündigt werden; dem Hauptstaatsarchiv steht für diesen Fall kein Kostenersatz zu.

15 Offiziell nicht veröffentlicht. Jedoch abgedruckt in: Archivrecht in Baden-Württemberg / bearb. von Hermann Bannasch. - Stuttgart: Kohlhammer, 1990. - S. 49-55.

16 Vgl. hierzu Frieder Kuhn: AV-Dokumente in der Verwaltung. In: Die Medien und die Informationsgesellschaft / hrsg. von Eckhard Lange. - Baden-Baden: Nomos, 1991. - S. 147-153.

Im ersten Überblick bietet dieser Vertrag erfreulich neue Perspektiven. Auf Landesebene wird die Archivierung und der Zugang zu Rundfunk-/Fernsehsendungen planmäßig auf rechtlicher Grundlage organisiert¹⁷. Der Bibliotheksjurist entdeckt jedoch schnell in den Vertragsbestimmungen allzu viele, in der Bibliothekspraxis ungewohnte Einschränkungen. Es werden z.B. lediglich Sendungen mit einer bestimmten Thematik archiviert. Die Benutzung ist im Vergleich zum bibliothekarischen Alltag sehr restriktiv ausgestaltet. Der ausdrücklichen Zustimmung des SDR unterliegen Handlungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz frei gestattet wären, z.B. die Anfertigung von Kopien.

Der Vertrag zwischen dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart und dem SDR gewährleistet auf keinen Fall, daß alle Produktionen des SDR planmäßig gesammelt und zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Immerhin bietet er einen interessanten Ansatz auf regionaler Ebene. Einen freien Zugang der Bürger zu allen ausgestrahlten Rundfunk- und Fernsehprogrammen ermöglicht er jedoch nicht.

d. Archivverwaltung Rheinland-Pfalz/Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

Der Vertrag zwischen SDR und Hauptstaatsarchiv Stuttgart gilt nicht einmal als der erste seiner Art. Bereits 1984 war ein ähnlicher Vertrag zwischen dem Südwestfunk und der Archivverwaltung Rheinland-Pfalz abgeschlossen worden¹⁸. Außerdem hatten der Hessische Rundfunk und das Hauptstaatsarchiv Wiesbaden 1987 einen Vertrag über eine Zusammenarbeit gleichen Inhalts unterzeichnet. Diese Verträge erlauben den Archiven jeweils, bestimmte Sendungen mit landesbezogener Thematik mitzuschneiden, zu archivieren und wissenschaftlicher Nutzung zuzuführen.

Als juristische Grundlage dient jeweils ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, dessen Inhalt natürlich beliebig ausgestaltet werden kann. Wie das Beispiel aus Baden-Württemberg zeigt, finden in einem solchen Vertrag die Interessen der Rundfunkanstalt eine starke

17 Frieder Kuhn, aaO. S. 152: "Die Archivverwaltung ... hat die gesellschaftliche Bedeutung der Medienbe-
richterstattung als Tatsache zur Kenntnis genommen und daraus eine wegweisende Konsequenz gezogen."

18 Nachweis bei Frieder Kuhn, aaO. S. 151.

Berücksichtigung. Der Zugang des wissenschaftlich oder sonstwie interessierten Bürgers zu Sendungsaufzeichnungen erscheint demgegenüber infolge der restriktiven Ausgestaltung des Vertrages eher ein sekundäres Anliegen der Vertragsparteien.

e. Gibt es ein Pflichtexemplar für Funksendungen?

Spätestens an diesem Punkt stellt sich dem Bibliothekar die Frage, wie es eigentlich in Deutschland mit einer gesetzlich geregelten Pflichtarchivierung von Fernseh- und Rundfunkproduktionen in einer zentralen Institution steht. Die Antwort lautet schlechtweg: Das gibt es nicht!

Für Druckwerke und andere, auch AV-Medien fordern Bundes- und Ländergesetze eine Pflichtablieferung von einem oder mehreren Exemplaren an bestimmte Sammelinstitutionen, zumeist Bibliotheken. Keines dieser Gesetze erwähnt Rundfunk- und Fernsehsendungen. Selbst die jüngsten Pflichtexemplargesetze oder Entwürfe für solche Gesetze enthalten keine Regelung bezüglich einer Pflichtablieferung von Sendungen. Zumeist ist in landesrechtlichen Bestimmungen zur Ablieferungspflicht lediglich von „Druckwerken“ die Rede¹⁹. Neuerdings findet sich auch die Definition „Texte ohne Rücksicht auf die Art des Textträgers“²⁰, womit außer Printmedien gewisse AV-Medien (z.B. digitale Datenträger wie CD-ROM) der Pflichtablieferung unterworfen werden. Rundfunk- und Fernsehsendungen erwähnt jedoch kein einziges Pflichtexemplargesetz.

Mit dieser negativen Feststellung könnte man das Thema „Pflichtexemplar“ eigentlich beenden. Gerade im Bereich Bibliotheksrecht lohnt es sich aber stets, einen Blick über die Grenzen Deutschlands hinaus zu werfen, um ausländische Bibliotheksgesetze als Vergleich heranzuziehen.

19 Z.B. § 13 Pressegesetz des Landes Brandenburg. In: Ralph Lansky: Bibliotheksrechtliche Vorschriften, Nr. 546; § 11 Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt. In: Ralph Lansky, aaO. Nr. 590.

20 § 1 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren Nordrhein-Westfalen. In: Ralph Lansky, aaO. Nr. 570.

2.6 Rechtsvergleich: ausländische Pflichtexemplargesetze

a. Frankreich

Das alte französische Gesetz über Pflichtexemplare aus dem Jahre 1943 wurde jüngst durch eine Novellierung abgelöst²¹. Das neue Gesetz über das *Dépot Légal* vom 20. Juni 1992 hat die Hinterlegungspflicht auf beträchtlich mehr Mediengattungen als früher erweitert, indem es viele neue Produkte in den Kreis der Pflichtexemplare aufnimmt. Neben die gedruckten, graphischen, photographischen Werke und Tondokumente sind jetzt auch Computerprogramme, Datenbanken und andere AV-Medien getreten. Die von zentralen Institutionen archivierten Pflichtstücke können von jedermann „unter Wahrung gesetzlich geschützter Geheimnisse und im Einklang mit der Gesetzgebung zum Schutz des Urheberrechts“ benutzt werden²².

Insbesondere über Rundfunk-/Fernsehsendungen trifft das neue Gesetz folgende Regelungen:

Art. 1er. - Les documents ... sonores, audiovisuels, multimedias, quel que soit leur procédé technique de production, d'édition ou de diffusion, font l'objet d'un depot obligatoire, denomme depot legal, des lors qu'ils sont mis a la disposition d'un public.

...

Art. 2. - Le depot legal est organise en vue de permettre :

1# La collecte et la conservation des documents mentionnes a l'article 1er;

...

3# La consultation des documents, sous reserve des secrets proteges par la loi, dans des conditions conformes a la legislation sur la propriete intellectuelle et compatibles avec leur conservation.

Art. 3. - Le depot legal est effectuee par la remise du document a l'organisme depositaire ou par son envoi en franchise postale, en un nombre limite d'exemplaires.

...

21 Loi no. 92-546 du 20 juin 1992 relative au depot legal. In: Journal officiel de la Republique Francaise, 23 juin 1992, page 8167.

22 Vgl. auch Harald Müller: Informationen der Rechtskommission : Frankreich - Novellierung des Pflichtexemplargesetzes. In: Bibliotheksdienst 27 (1993). - S. 516-521.

Art. 5. - Sont responsables du depot legal, qu'ils gerent pour le compte de l'Etat, dans des conditions determinees par decret en Conseil d'Etat, les organismes depositaires suivants:

...

3# L'Institut national de l'audiovisuel;

...

Ce decret peut confier la responsabilite du depot legal a d'autres etablissements ou services publics, nationaux ou locaux, a la condition qu'ils presentent les garanties statutaires et disposent des moyens, notamment scientifiques, propres a assurer le respect des objectifs definis a l'article 2.

Aus diesem Gesetz ergibt sich, daß künftig in Frankreich alle Rundfunk- und Fernsehproduktionen an das nationale AV-Institut abzuliefern sind, um dort zur Benutzung für die Bürger zur Verfügung zu stehen. Es wird dabei nicht differenziert nach privatrechtlich oder öffentlich-rechtlichem Sender, nach erhaltungswürdigem Inhalt der Sendung o.ä. Der interessanteste Aspekt scheint mir, daß die Archivierung von Sendungen im gleichen Gesetz geregelt wird wie die Pflichtablieferung von Druckwerken und AV-Medien. Ganz offensichtlich sieht der französische Gesetzgeber hier einen sachlichen Zusammenhang, der eine einheitliche Regelung durch nationales Gesetz nötig macht.

b. Schweden

In Schweden bestimmt der § 18 in Verbindung mit § 25 „Gesetz über Pflichtexemplare von Dokumenten vom 9. 12. 1993“²³:

„... Von Aufnahmen von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, die von einer Programmanstalt i.S. des § 5 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes gesendet worden sind, soll die Programmanstalt ein Pflichtexemplar an das Archiv für Ton und Bild abliefern ...“²⁴

23 Lag om pliktexemplar av dokument; utfärdad den 9. december 1993. In: Svensk Författningsamling; 1993, SFS 1993: 1392;

24 Diese freie Übersetzung beruht auf dem Text des früheren Gesetzes von 1978, abgedruckt bei Annegret Fitschen: Das Pflichtexemplarrecht in Dänemark, Norwegen und Schweden. - Hamburg: AjBD, 1983. - S. 134-145.

Bereits seit mehr als 15 Jahren werden in Schweden Pflichtexemplare („pliktexemplar“) von Rundfunk- und Fernsehsendungen in einem nationalen Archiv gesammelt, dokumentiert und zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Wiederum ist darauf hinzuweisen, daß die Archivierung von Sendungen im gleichen Gesetz geregelt wird wie die Pflichtablieferung von Druckwerken und AV-Medien. Ganz offensichtlich sieht auch der schwedische Gesetzgeber hier einen sachlichen Zusammenhang, der eine einheitliche Regelung durch Gesetz nötig macht.

c. Norwegen

In Norwegen galt 50 Jahre lang das „Gesetz über die Ablieferungspflicht von Drucksachen an öffentliche Bibliotheken vom 9. Juni 1939“²⁵. Es wurde 1989 ersetzt durch das „Gesetz über die Ablieferungspflicht allgemein zugänglicher Dokumente“²⁶. § 3 dieses Gesetzes schließt ausdrücklich Rundfunk- und Fernsehübertragungen („overføring“) in den Regelungsbereich ein. Demzufolge werden in Norwegen alle Sendungen gemäß dem Willen des Gesetzgebers gesammelt und zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Auch in diesem Staat sieht der Gesetzgeber einen inneren Zusammenhang mit der Pflichtablieferung von sonstigen Medien, z.B. Druckwerken.

d. Sonstige Staaten

Bereits 1986 hatte Catherine Pinion für Großbritannien vorgeschlagen, Radio- und Fernsehprogramme beim National Film Archive zu deponieren, um sie dort zu katalogisieren,

25 Lov om avleveringsplikt af trykksaker til offentlige biblioteker; deutsche Übersetzung abgedruckt bei Annet Fischen: Das Pflichtexemplarrecht in Dänemark, Norwegen und Schweden. - Hamburg: AjbD, 1983. - S. 122-127.

26 Lov om avleveringsplikt for allment tilgjengelege dokument, 9 juni 1989. In: Norges Lover 1685-1992. - Oslo: Notam, 1992. - S. 2779-2780.

zu archivieren und letztendlich benutzen zu können²⁷. Allerdings wurden diese Vorschläge bislang noch nicht gesetzlich umgesetzt.

Dagegen bestimmt Luxemburg im Gesetz vom 28. Dezember 1988, daß alle AV-Medien in einem „Centre national de l`audiovisuel“ zu sammeln seien. Dies schließt Sendungen ein²⁸.

e. Zusammenfassung: Pflichtexemplar für Funksendungen

Ein kurzer Blick auf die gesetzlichen Regelungen in Frankreich, Schweden, Norwegen oder Luxemburg zeigt also, daß es keineswegs als unrealistisches, organisatorisch und juristisch undurchführbares Phantasiegebilde abgetan werden kann, eine Pflichtarchivierung von Rundfunk-/Fernsehprogrammen gesetzlich zu regeln. Die genannten Staaten sehen dabei einen sachlichen Zusammenhang mit der Pflichtablieferung von Druckwerken, einem der klassischen Aufgabengebiete von Bibliotheken weltweit. Dieser rechtspolitische und -systematische Zusammenhang bedeutet allerdings nicht, daß nach dem Willen der nationalen Parlamente Funksendungen und Druckmedien von der gleichen Institution gesammelt werden sollen. Lediglich die rechtliche Grundlage für die Ablieferungspflicht basiert auf den gleichen kulturpolitischen Motiven, was zu einer einheitlichen Gesetzesregelung führt. Außerdem zeigen diese Beispiele auch, daß es offensichtlich gelingt, die Archivierung, Erschließung und Benutzung von Rundfunk-/Fernsehsendungen auf nationaler Ebene zentral zu organisieren.

2.7 Pflichtablieferung in Deutschland

In Deutschland regeln, wie bereits erwähnt, Bundes- und Landesgesetze die Pflichtablieferung von Medien. Darüber hinaus bot sich jedoch auch deutschen Gerichten bereits mehr-

27 Catherine F. Pinion: Legal deposit of non-book materials. - Boston Spa: British Library, 1986.

28 Vgl. die Studie von M. Manzoni: A synthesis on legal deposit and its practice in the EC member states. - Luxembourg: Commission of the EC, 1992. - (EUR 14847 EN). - S. 13.

fach die Gelegenheit, zur Frage einer Pflichtablieferung Stellung zu beziehen. Hier muß an erster Stelle der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981²⁹ genannt werden.

Im Rahmen der Entscheidung, ob eine Pflichtablieferung von Druckwerken stets unentgeltlich zu erfolgen habe, erläuterten die Richter ihre Vorstellungen über das Pflichtexemplar dahingehend:

„Vom Zeitpunkt seiner Publikation an entwickelt jedes Druckwerk ein Eigenleben. Es bleibt nicht nur vermögenswertes Ergebnis verlegerischer Bemühungen, sondern wirkt in das Gesellschaftsleben hinein. Damit wird es zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Geschehen seiner Zeit mitbestimmenden Faktor. Es ist, losgelöst von privatrechtlicher Verfügbarkeit, geistiges und kulturelles Allgemeingut.

Im Blick auf diese soziale Bedeutung stellt es ein legitimes Anliegen dar, die literarischen Erzeugnisse dem wissenschaftlich und kulturell Interessierten möglichst geschlossen zugänglich zu machen und künftigen Generationen einen umfassenden Eindruck vom geistigen Schaffen früherer Epochen zu vermitteln.“³⁰

Ersetzt man in diesen Sätzen die Begriffe „Druckwerk“ durch „Radio-/Fernsehproduktion“ und „Publikation“ durch „Funksendung“, so läßt sich der Gedanke einer Pflichtablieferung per Gesetz unschwer auf diese nichtliterarischen Erzeugnisse ausdehnen. Das kulturpolitische Anliegen der zentralen Speicherung aller Produkte des geistigen Schaffens, um sie dem Interessierten zugänglich zu machen schließt Funksendungen nicht aus. Auch in Deutschland könnte wie in anderen Staaten ein nationales Archiv errichtet oder ein bereits vorhandenes, wie etwa das Deutsche Rundfunkarchiv, entsprechend erweitert werden. Wie bei allen anderen urheberrechtlich geschützten, jedoch einer Pflichtablieferung unterworfenen Medien könnte der Schutz der Berechtigten so ausgestaltet werden, daß es zu keinerlei verfassungswidrigen Beeinträchtigungen käme. Zwar liegt in der Pflichtablieferung von

29 In: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Band 58, S. 137-152.

30 BVerfGE 58, 137 (148 f.)

Medien eine Art von Eigentumsbeschränkung vor, die das Bundesverfassungsgericht jedoch als Sozialbindung des Eigentums für grundrechtskonform hält³¹.

Nun kommt man aber nicht an der Tatsache vorbei, daß es bis zum heutigen Tage keine gesetzliche Regelung bezüglich der Pflichtarchivierung von Rundfunk- und Fernsehsendungen in Deutschland gibt. Es mögen sicherlich unterschiedliche Gründe vorherrschen, warum dies so ist. Man wird aber nicht fehl gehen in der Annahme, daß die Rundfunkanstalten selbst gegen ein Pflichtablieferung von Sendungen erheblichen Widerstand leisten würden³². Ob sich an dieser Situation in absehbarer Zeit etwas ändern wird, mag an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Kehren wir lieber zum Ausgangspunkt zurück.

3 Präzisierung des Begriffs „soweit geboten“ in § 53 Abs. 2 Ziff. 1 UrhG

Wie die vorangegangenen Ausführungen gezeigt haben, wäre es rechtlich, technisch und organisatorisch ohne weiteres möglich, jedem Interessierten den Zugriff auf bereits ausgestrahlte Rundfunk- und Fernsehprogramme zu ermöglichen, wenn auf gesetzlicher Grundlage eine zentrale Archivierung und Erschließung aller Sendungen erfolgen würde. Da dies bislang jedoch in Deutschland nicht realisiert wurde, vielmehr der Zugang zu Funksendungen nur partiell möglich und mit erheblichen Kosten verbunden ist, muß der Bürger auf andere Wege der Informationsbeschaffung verwiesen werden. Wie auch das Beispiel anderer Staaten zeigt, besteht ein breites gesellschaftliches, kulturpolitisch begründetes Erfordernis nach der Aufzeichnung und Bereitstellung von Rundfunk- und Fernsehsendungen. Darüber herrscht in Frankreich, Schweden und Norwegen ein nationaler Konsens, dem diese Staaten durch entsprechende neuere Gesetze entsprochen haben. Für Deutschland als

31 BVerfGE 58, 137 (151): *"Die soziale Funktion und soziale Bedeutung des Eigentums <rechtfertigen> Begrenzungen der Rechtstellung des Eigentümers"*

32 Wie restriktiv der Umgang mit Funksendungen in Gesetzen geregelt ist, zeigt auch das Verleihverbot für aufgezeichnete Sendungen gemäß § 53 Abs. 5 S. 1 UrhG, das von Rundfunkjuristen immer wieder angeführt wird, wenn es in Diskussionen um die Frage geht, ob private Aufzeichnungen von Fernsehsendungen vom Bürger an Freunde und Bekannte ausgeliehen werden dürfen.

einer hochtechnisierten Kulturnation kann nicht anderes gelten. Vor diesem Hintergrund gewinnt der Begriff „soweit geboten“ in § 53 Abs. 2 Ziff. 1 UrhG eine ganz andere Dimension.

In Ermangelung einer echten Alternative, auf die sie ihre Benutzer verweisen könnten, bleibt den wissenschaftlichen Bibliotheken also gar nichts anderes übrig, als die planmäßige, thematisch orientierte Aufzeichnung, Katalogisierung und Präsenznutzung von Rundfunk-/Fernsehsendungen mit eigenen Mitteln durchzuführen. Nur auf diese Weise können Bibliotheken ihrem Bildungsauftrag, der Versorgung ihrer Nutzer mit Informationen und Medien, gerecht werden. Nach allgemeinem Sprachgebrauch gilt eine Handlung dann als geboten, wenn das angestrebte Ziel nur durch sie zu erreichen ist, und wenn zur Durchführung der Handlung eine zwingende Notwendigkeit besteht. Juristisch gesehen bedeutet das Fehlen einer akzeptablen Alternative, sowie der Zwang zur Erfüllung ihres Kulturauftrags, daß es für Bibliotheken „geboten“ ist, Funksendungen aufzuzeichnen.

Da somit die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 Ziff. 1 UrhG vollständig erfüllt sind, handeln Bibliotheken bei der Archivierung von Sendungen vollkommen rechtmäßig. Solange in Deutschland keine gesetzlich geregelte Pflichtablieferung für Rundfunk- und Fernsehproduktionen eingeführt wird, dürfte sich an diesem Ergebnis nichts ändern.

4 Nachbetrachtung

Natürlich wird dieser Befund bei den Rundfunkanstalten eher Mißfallen und Widerstand als Zustimmung und Beifall hervorrufen. Dies zeigten frühere Gespräche mit Rundfunkjuristen. Es sollte aber dabei bedacht werden: Bis heute liegt kein Urteil eines deutschen Gerichts zur Auslegung von § 53 Abs. 2 Ziff. 1 UrhG im Hinblick auf die Aufzeichnung von Funksendungen durch Bibliotheken vor. Vielleicht nicht ohne Grund, weil die Rundfunkanstalten sich in einem solchen Verfahren nämlich die oben gestellten Fragen nach einer zentralen Pflichtablieferung gefallen lassen müßten. Außerdem zeigen die Beispiele aus anderen Staaten, daß sich die Sichtweise des Problems in jüngster Zeit geändert hat. Vielleicht sollten sich auch in Deutschland Bibliothekare und Archivare gemeinsam für ein nationales „Rundfunkprogramm-Archivgesetz“ einsetzen.